

REPUBLIK ÖSTERREICH Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien

Jv 6 - 2/95

Wien, am

22.2.1995

Rüdengasse 7-9 A-1030 Wien

Briefanschrift

A-1030 Wien, Rüdengasse 7-9

Telefon 0 22 2/711-51

An das

Präsidium des Nationalrates

Sachbearbeiter

PARLAMENT

Berrifft GESETZENTWUJ ZI._____-GE/19__

(DW)

1010 Wien

Verteilt 24. Feb. 1995

A Sommingger

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951; allgemeines Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen des Berichtes an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vom 17. 2. 1995 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Leitende Staatsanwalt:

(Hofrat Mag. Dieter ZÖCHLING)



REPUBLIK ÖSTERREICH Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien

Jv 6 - 2/95

An das

Bundesministerium

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2 1031 Wien Wien, am

17.2.1995

Rüdengasse 7-9 A-1030 Wien

Briefanschrift

A-1030 Wien, Rüdengasse 7-9

Telefon

0 22 2/711–51

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum

Suchtgiftgesetz 1951;

allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug:

GZ 21.551/32-II/D/14/94

Es wird berichtet, daß zum Entwurf inhaltlich zwar keine Einwände bestehen, daß jedoch die Aufnahme der psychotropen Stoffe (§§ 25,ff des Entwurfes) und der Vorläuferstoffe (§§ 40 ff des Entwurfes) ein derart massives Ansteigen der Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz zur Folge haben würden, daß mit dem derzeit durchaus hinreichenden Personalstand keineswegs das Auslangen gefunden werden könnte.

Es wäre daher zu bedenken, die Verfolgung der Straftaten in bezug auf diese Stoffe in die Kompetenz der Verwaltungsstrafbehörden zu verlegen.

Der Leitende Staatsanwalt:

(Hofrat Mag/ Dieter ZÖCHLING)